

115. Der Tatbestand der strafbaren „Vermittlung“ (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DevG. 1938) ist erfüllt, sobald der Täter mit einem vorsätzlichen Tun begonnen hat, das auf den Abschluß eines verbotenen Devisengeschäftes zwischen anderen gerichtet ist.

II. Straffenat. Urtr. v. 14. Januar 1943 g. E. 2 D 380/42.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Unter „Vermittlung“ i. S. des Devisenrechtes (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DevG. 1938) ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf gerichtet ist, ein verbotenes Devisengeschäft zustande zu bringen (RGUrt. v. 28. Oktober 1940 2 D 476/40 = DevUrch. VI 41, S. 237 flg.). Auch im bürgerlichen Recht ist ein dem entsprechender Begriff der Vermittlung anerkannt. Der § 652 BGB. kennt den Nachweismäkler und den Vermittlungsmäkler; der Mäklerlohn ist nur dann verdient, wenn der Vertrag durch die Tätigkeit des Mäklers zustande gekommen ist. Diese Bestimmung ist aber nicht

zwingend. Das Erfordernis, daß die Nachweistätigkeit des Mäklers für das Zustandekommen des Vertrages ursächlich sein muß, kann vertragsmäßig wegbedungen werden. In einem solchen Fall ist also der Begriff der Vermittlung ohne Rücksicht auf einen ursächlich darauf beruhenden Erfolg bereits dann gegeben, wenn der Vermittler für den Geschäftsherrn tätig geworden ist. So ist der Tatbestand der strafbaren Vermittlung bereits erfüllt, sobald der Täter mit einem vorsätzlichen Tun begonnen hat, das auf den Abschluß eines verbotenen Devisengeschäftes zwischen anderen gerichtet ist. Die Vermittlung ist eine besondere Form der strafrechtlichen Beteiligung, die keiner der sonstigen Teilnahmeformen des allgemeinen Strafrechtes entspricht. Sie ist in ihrer Strafbarkeit insbesondere nicht davon abhängig, daß die Haupttat begangen wird. Mithin ist es rechtlich unerheblich, ob und in welchem Umfange das verbotene Geschäft auch tatsächlich durchgeführt wird. Diese weite Auslegung des Begriffes der Vermittlung ist durch das besondere Maß von Gefährdung gerechtfertigt, das jedem auf Devisenverstöße gerichteten Tun innewohnt. Die Auslegung entspricht allein dem auch im übrigen außerordentlich weitgespannten Strafschutze des Devisenrechtes, der die Devisenbewirtschaftung und damit die Sicherung der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Währung gewährleisten soll.

Ist es aber rechtlich bedeutungslos, ob derjenige, zu dessen Gunsten die Vermittlung ausgeübt wird, das vermittelte verbotene Devisengeschäft auch tatsächlich abgeschlossen hat, so ergibt sich daraus, daß es für die Frage einer strafbaren Vermittlung entgegen der Ansicht der Revision gleichfalls rechtlich unerheblich ist, ob derjenige, der auf Vermittlung hin ein solches Geschäft abgeschlossen hat, bösgläubig gewesen und damit selbst strafbar ist.